

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden des
Planungsverband Lienz und Umgebung

Erläuterungsbericht

März 2017

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiter:
Alexander Baumgartner

INHALT

1	Ausgangslage	3
	Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
	Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen.....	3
	Die Landwirtschaft im Planungsverband Lienz und Umgebung	5
	Projekte im Freiland.....	6
2	Zielsetzungen	7
3	Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	8
	Rechtsgrundlage	8
	Rechtswirkungen	9
4	Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen	11
	Bearbeitungsgebiet.....	11
	Abgrenzungsmethodik.....	11
	Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Lienz und Umgebung.....	14
5	Projektablauf	16

1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit dem „Verbrauch“ von Flächen, vor allem von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturböden.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein kultureller, sozialer und ökonomischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung¹ zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10% der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Böden. Durch Maßnahmen wie Entwässerung oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden.

Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

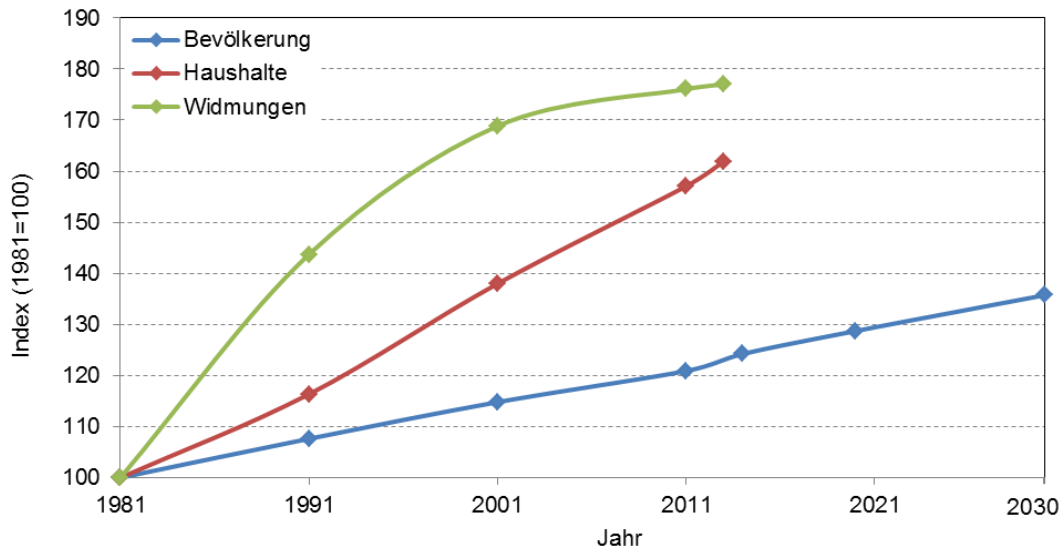
In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, für die Schaffung von Wohnraum für die zunehmende Wohnbevölkerung bei immer kleiner werdenden Haushaltsgößen und für die touristische Infrastruktur. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme der Ausweisung von Bauland sowie des Ausbaus der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur verbunden.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %.

¹ Die Veränderung der Landnutzung in Tirol, Manfred Riedl, 2014.

Aufgrund der Regionalprognosen 2014 bis 2030 der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist für Tirol mit einer Zunahme der Bevölkerung um etwa 10% zu rechnen. Damit liegt Tirol bei der Bevölkerungszunahme nach Wien an zweiter Stelle.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol²



Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern, bspw. in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion

Im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

² Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognosen; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, SG Landesstatistik

Die Landwirtschaft im Planungsverband Lienz und Umgebung

Die Lage der regionalen Landwirtschaft lässt sich folgendermaßen beschreiben³: Das Produktionsgebiet liegt in einer inneralpinen Gunstlage, die für den Ackerbau gleichermaßen gut geeignet ist wie für die Grünlandwirtschaft. Auch Obstbau wird praktiziert und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Aufgrund der klimatischen Gunstbedingungen ist der Anteil der Ackerfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche für Tiroler Verhältnisse sehr hoch.

Tab. 1 Anteil der Ackerfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Gemeinden des Planungsverbandes (Almflächen nicht berücksichtigt)

Gemeinde	Anteil der Ackerfläche in %
Ainet	7
Amlach	43
Assling	1
Dölsach	52
Gaimberg	9
Iselsberg-Stronach	0
Lavant	46
Leisach	17
Lienz	40
Nikolsdorf	68
Nussdorf-Debant	23
Oberlienz	18
Schlaiten	0
Thurn	24
Tristach	51
Tirol	9,9

Quelle: Agrarstrukturerhebung 2010, Statistik Austria

Zur Betriebsstruktur ist festzustellen, dass die Ausstattung an bewirtschafteten Flächen knapp und hinsichtlich des Anteils an Vollerwerbsbetrieben knapp unter bzw. genau im Tirolschnitt liegt. Viele der Vollerwerbsbetriebe sind im Talboden angesiedelt, der Anteil an Bergbauernbetrieben ist relativ gering. Aufgrund der guten Eigenflächenausstattung wird erwartet, dass die Betriebsstruktur relativ stabil bleibt.

³ Landeslandwirtschaftskammer Tirol, Dipl.- Ing. Heinz Hausmann, 2017;
Daten: Agrarstrukturerhebung 2010.

Aufgrund der ebenen, gut mechanisierbaren Flächen und der Produktionsweise (hoher Anteil pflanzlicher Produkte) ist der Arbeitsaufwand im Vergleich zu den viehhaltenden Bergbaubetrieben relativ gering. Eine gute Kombinierbarkeit mit außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist gegeben, viele Betriebe werden im Nebenerwerb geführt.

Bei der Tierhaltung sind bei den Milchkuhbetrieben Intensivierungen zu erwarten. Viele Betriebe werden diesen Produktionszweig auflassen, die verbliebenen werden versuchen über die Pachtung von Flächen und Viehaufstockungen ihre Produktionsmenge zu erhöhen.

Das natürliche Produktionspotenzial ist qualitativ äußerst hochwertig. Die klimatischen Bedingungen und die Topographie der Felder lassen eine vielseitige Landwirtschaft zu und bieten die Möglichkeit auf neue Marktchancen zu reagieren.

Neben der Tierhaltung ist vor allem der Kartoffelanbau ein wichtiger Produktionszweig. Um ein verstärktes Bewusstsein für die Landwirtschaft in der Bevölkerung zu schaffen wurden in Tirol bislang zehn Genußregionen ausgewiesen. Die Genussregion „Osttiroler Kartoffel“ erstreckt sich auch über die beschriebenen Gemeinden. Eine steigende Nachfrage für regionale Produkte lässt gute Einkommenschancen für die Landwirte erwarten.

Die regionalen Absatzmöglichkeiten sind begrenzt, ein hoher Anteil der erzeugten Produkte muss in anderen Regionen abgesetzt werden. Die Vermarktung von Zucht- und Schlachtvieh sowie Kartoffel erfolgt größtenteils genossenschaftlich. Der Bezirk verfügt auch über eine Molkerei.

Projekte im Freiland

Aktuell sind keine Planungen für Projekte im Freiland bekannt.

2 Zielsetzungen

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- dem Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe und dem Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Rechtswirkungen

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bestehen im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im § 10 TROG 2016 genannten Voraussetzungen möglich:

- Auf Antrag der Gemeinde wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.

Beispiel: Regionales Gewerbegebiet.

- Bei generellen Fortschreibungen des ÖRK wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen für eine Änderung ausreicht.

- Bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes.
- Von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Bei einer Fortschreibung des ÖRK und bei Bagatelle - Fällen wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Ausnahmen von den Raumordnungsprogrammen sind unter den im § 11 TROG 2016 genannten Voraussetzungen und wenn es den Zielen der Raumordnung entspricht, möglich. Dabei wird eine Gemeinde mittels Bescheid der Landesregierung ermächtigt, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse.

Beispiele: Landwirtschaftliche Hofstelle, Feuerwehrhaus, Grundflächen für den geförderten Wohnbau

4 Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Bearbeitungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) als Freihaltegebiete festgelegt ist. Siedlungsseitig folgt die Abgrenzung bevorzugt den Parzellengrenzen. Daneben sind die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben.

Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der Bodenklimazahl die Begrenzung. Hinsichtlich der Einbeziehung von stärker geneigten Flächen gilt, dass eine Bewirtschaftung mit (Spezial-)Traktoren für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Bergen (Einbringung) quer im Hang möglich ist. Damit stellt eine durchgehende Hangneigung in der Falllinie von 35% die Obergrenze dar.

Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft landesweit bzw. regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl⁴ (BKZ) als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind die regionalen Unterschiede besonders ausgeprägt.

Im Lienzer Becken gibt es große Bereiche mit Flächen, die eine für Tirol hohe Ertragsfähigkeit aufweisen (überwiegend mehr als 45 Punkte BKZ) und denen daher für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt. Im Planungsverband befinden sich darüber hinaus weitere regional hochwertige Flächen, die für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind und die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe bilden. Aus diesem Grund wurde der Schwellenwert bei 25 Punkten BKZ festgelegt.

⁴ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Bei der Abgrenzung werden untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, mit einbezogen. Als Mindestgröße für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird 4 Hektar festgelegt.

Tab. 2: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 Hektar Äcker und mehrschnittige Wiesen
Hangneigung	< 35% (Hangparallele maschinelle Grünlandnutzung für alle Bearbeitungsschritte)

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei, Sg. Raumordnung, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die in den Örtlichen Raumordnungskonzepten festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche wird nicht eingegriffen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 Ziffer 21 der Tiroler Bauordnung 2011 darstellen:
„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (bspw. Fahrlos, Düngerstätten) oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Freiland errichtet werden dürfen (bspw. ortsübliche Stadel, Nebengebäude und Nebenanlagen) gelten nicht als Betriebsgebäude.“

- Bereiche mit Aussiedlerhöfen (Wohn- und Betriebsgebäude) bleiben in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, auch wenn sie den Kriterien für eine geschlossene Ortschaft entsprechen.
- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.

Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Lienz und Umgebung

Die Böden im Talboden und auf den nach Süden ausgerichteten Schwemmfächern weisen überwiegend Bodenklimazahlen über 30 auf, wobei die Höchstwerte bei über 60 liegen, dies zeigt die hohe Ertragskraft. Die steileren Böden in den Hanglagen weisen in einigen Bereichen eine Bodenklimazahl von über 25 Punkten auf. Auch diese Bereiche sind für die regionale Landwirtschaft unverzichtbar.

Tab. 3: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Ainet	430	57	13%
Amlach	141	63	44%
Assling	998	79	8%
Dölsach	885	388	44%
Gaimberg	257	44	17%
Iselsberg-Stronach	280	0	0%
Lavant	339	99	29%
Leisach	314	78	25%
Lienz	959	249	26%
Nikolsdorf	774	404	52%
Nußdorf-Debant	440	72	16%
Oberlienz	655	304	46%
Schlaiten	357	25	7%
Thurn	150	94	63%
Tristach	359	153	43%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sg. Raumordnung, *tiris*

Anzumerken ist, dass die Vorsorgeflächen in den Gemeinden Nikolsdorf und Tristach zu großen Teilen sowie teilweise in Dölsach und Assling in Zusammenlegungsgebieten liegen. Hier wurden bereits erhebliche öffentliche Mittel zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse eingesetzt.

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung⁵, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁶ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von etwa 28.000 Personen im Planungsverband ergibt sich im ersten Fall eine Fläche von etwa 7.000 ha, im zweiten Fall von etwa 4.200 ha. Mit den ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (rund 2.100

⁵ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten.

⁶ „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

ha) kann also eine Krisenversorgung der Bevölkerung im Planungsverband mit Lebensmitteln nicht mehr sichergestellt werden. Umso dringlicher ist der Schutz der verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

5 Projektablauf

Die Bürgermeister des Planungsverbandes wurden in einem ersten Schritt über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen schriftlich informiert, dabei wurde auch der Abgrenzungsentwurf für ihre Gemeinde übermittelt. Eine ausführliche Information über die Abfolge der Planungsschritte erfolgte im Rahmen einer Besprechung an der Bezirkshauptmannschaft Lienz.

Anschließend erfolgte die Einarbeitung kleinerer, bekannt gegebener Abgrenzungsvorschläge.

Darauf aufbauend wurde der Auflageentwurf der Pläne für das Raumordnungsverfahren sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht erstellt. Der Verordnungsentwurf und die erläuternden Bemerkungen wurden von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ausgearbeitet.